

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1-302	Datum 30.04.2024	BV/2024/031
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	30.05.2024
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.06.2024

IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt:

- a) Die von der Verwaltung aufgestellte Kalkulation auf der Grundlage von § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG). Sie ist als Anlage beigefügt.
- b) Die in der Anlage beigefügte IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel (Feuerwehrgebührensatzung)

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Erhebung von Feuerwehrgebühren bedient das Handlungsfeld 8 „finanzielle Handlungsfähigkeit“.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gem. § 29 Abs.1 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren bei Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen sowie der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden, gebührenfrei. Für alle anderen Einsätze kann der Träger der Feuerwehr Gebühren erheben.

Von der Gebührenfreiheit nach § 29 Abs. 1 BrSchG sind folgende Einsätze gem. § 29 Abs. 2 BrSchG ausgenommen:

1. die vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden,
2. die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
3. der Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
4. bei einer bestehenden Gefährdungshaftung,
5. bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. die Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Dem entsprechend erhebt die Stadt Wedel seit 2003 Feuerwehrgebühren, zuletzt auf der Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung vom 26.5.2010, in der Fassung der III. Nachtragssatzung vom 15.12.2017.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. D.h., es ist eine Kalkulation zu erstellen, die als Grundlage für die Berechnung der Gebühren herangezogen wird.. Sie ist regelmäßig zu erneuern. Der hier vorliegenden Kalkulation liegen die Kosten der Jahre 2020 bis 2022 zugrunde.

Für die Kalkulation der Feuerwehrgebühren gilt eine Besonderheit:

Nach § 2 BrSchG hat die Gemeinde eine angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten, bzw. vorzuhalten. Die Vorhaltekosten umfassen die durch das Vorhalten der Einsatzbereitschaft außerhalb der unentgeltlichen und gebührenpflichtigen Einsätze anfallenden Kosten für Personal, Betriebsmittel und Fahrzeuge, vgl. Thiem/Böttcher in KAG-Kom, § 6 KAG, Rn. 325.

Die Kosten für unentgeltliche Einsätze und Vorhalteleistungen für gesetzliche Aufgaben der Feuerwehr sind nicht auf diejenigen umzulegen, die gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nehmen. Insoweit werden nur die speziellen einsatzbedingten Kosten umgelegt, vgl. Kom. BrSchG Mücke / Schütt, § 29, Rn. 8.2.3.

Die Kosten für die Bereitstellung der Feuerwehr, die sog. Vorhaltekosten verbleiben demnach beim Träger der Feuerwehr.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Eine Neukalkulation war überfällig und daher zwingend erforderlich. Es haben sich teils sehr deutliche Erhöhungen der Gebühren ergeben. Diese Erhöhungen haben mehrere Gründe:

1. Kosten für Betriebsmittel, Wartungen und Personal haben sich erhöht.

2. Fahrzeuge sind teurer geworden, was die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen erhöht.
3. Die Personalkosten für die Gerätewartung haben sich erhöht, da für eine 24/7 Bereitschaft 2 zusätzliche Stellen im Kalkulationszeitraum eingerichtet werden mussten.
4. Der Ausgleich der Kostenunterdeckung im Betrachtungszeitraum 2020-2022 führt zu einer weiteren Erhöhung der ansatzfähigen Kosten.

Der Satzungsgeber hat bei der Wahl und Ausgestaltung des Abgabenmaßstabs grundsätzlich Ermessen, solange der Gleichberechtigungsgrundsatz durch das Vorliegen sachlicher Gründe berücksichtigt wird. So ist es wegen des Gegenleistungscharakters von Benutzungsgebühren sachgerecht, wenn der Gebührenmaßstab an Kriterien anknüpft, die Rückschlüsse auf den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ermöglichen, vgl. KAG Kom. Habermann / Arndt, § 2, 2.1.4.1.

Bei der Berechnung der einzelnen Gebührenfälle bzw. Fahrzeuge wurde der Kostenanteil in enger Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Wedel betrachtet. Hierbei wurde insbesondere der Anteil für Übungen und Ausbildungen an bzw. mit den einzelnen Fahrzeugen/ Geräten berücksichtigt und von den ansatzfähigen Kosten abgegrenzt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Auch wenn § 29 Abs. 2 BrSchG eine Kann-Regelung ist, kann auf die Erhebung von Feuerwehrgebühren nicht verzichtet werden, denn die Kommunen sind dazu verpflichtet, ihre Einnahmen zunächst durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen zu erzielen, §§ 6, 8 KAG

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*	30.000	38.000	45.000	45.000	45.000	45.000
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2024 alt	2024 neu	2025	2026	2027	2028 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anl. 1 BAB1-Gebührenkalkulation_Feuerwehr_2024-01-10
- 2 Anl. 2BAB2-Gebührenkalkulation_Feuerwehr_2024-01-10
- 3 Anl. 3 Kalkulation, Abgrenzung von Aufwendungen.docx
- 4 Anl. 4 Kalkulation Zusammenfassung gleichartiger Fahrzeuge.docx
- 5 Anl. 5 Gegenüberstellung Feuerwehrgebühren alt und neu.docx
- 6 IV. Nachtragssatzung.docx

[illegible]

Erläuterungen Gebührenkalkulation Feuerwehr - Übersicht der Fahrzeuge und Geräte

- Gerätewagen-Logistik (GW-L) Im Rahmen der Abgrenzung bei den Aufwendungen erfolgt eine Reduzierung der Anschaffung neuer Winterreifen. Diese sind ca. 10 Jahre im Einsatz und werden somit bei den Betriebskosten mit 3/10 berücksichtigt. (AO-Nr. 20048420)

Kommandowagen

- Dienstwagen der Wehrführung, wird größtenteils außerhalb von Einsätzen für Feuerwehrbelange genutzt
- Es wird ein Anteil von 10% der Betriebskosten für Einsätze zugrunde gelegt
- Für das Gerätehaus wird ein Anteil von 10% der Kostenanteile zugrunde gelegt, da der Wagen nur selten an der Wache steht.

Mehrzweckfahrzeug (MZF)/ Mannschaftstransportwagen 1 (MTW 1) / Mannschaftstransportwagen (MTW 2):

- Diese Transportfahrzeuge bilden eine Gruppe
- MZF hat zusätzlich die Funktion eines Kommandowagens, aber sie werden alle in der Hauptsache zum Mannschaftstransport eingesetzt
- Neben einsatzbedingten Fahrten werden Transportfahrten in der täglichen Arbeit der Feuerwehr mit diesen Fahrzeugen gemacht
- Daher werden die Betriebskosten mit 50% berücksichtigt
- MTW 2 wird ausschließlich für interne Zwecke genutzt und wird nur im Ausnahmefall bei sehr großen Einsatzlagen eingesetzt. Um hier eine Gebührenposition abzubilden, werden lediglich die Vorhaltekosten für Gerätehaus und Fahrzeuge berücksichtigt und die Betriebskosten komplett abgegrenzt.

Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10):

- Wird überwiegend für Ausbildungs- und Übungszwecke eingesetzt. Daher werden die Betriebskosten mit 30% berücksichtigt.

Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20):

- Im Rahmen der Abgrenzung bei den Aufwendungen erfolgt eine Reduzierung der Anschaffung neuer Reifen. Diese sind ca. 10 Jahre im Einsatz und werden somit bei den Betriebskosten mit 3/10 berücksichtigt. (AO-Nr. 20018970)
- Um den Anteil für Ausbildungs- und Übungszwecke abzugrenzen werden die Betriebskosten mit 50% berücksichtigt.

Drehleiter:

- Die neue Drehleiter wurde erst im Jahr 2023 in Dienst gestellt und kann für die aktuelle Kalkulation noch keine verlässlichen Daten liefern. Um einen Stundensatz für die Drehleiter zu ermitteln, wurde auf die vorhandenen Daten der alten Drehleiter

zurückgegriffen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit hohe Kosten durch Reparaturarbeiten und einen Mietkorb angefallen sind. Folgende Abgrenzungen bei den Aufwendungen wurden vorgenommen:

- Große Reparatur in 2020 mit Instandsetzungsarbeiten, die ca. alle 10 Jahre anfallen. Diese Position wird bei den Betriebskosten mit 3/10 berücksichtigt. (AO-Nr. 20486)
- In 2022 werden die Aufwendungen für den Mietkorb komplett abgegrenzt, da es sich hierbei um einen Unfallschaden handelt. (AO-Nr. 20051853, 20051854, 20057501, 20065166, 20065167)
- Um den Anteil für Ausbildungs- und Übungszwecke abzugrenzen, werden die Betriebskosten mit 90% berücksichtigt.

Einsatzleitwagen (ELW 1):

- Unverändert, es werden keine Abgrenzungen vorgenommen.

Tanklöschfahrzeug (TLF 4000SL):

- Große Reparatur in 2021 mit Wartungsarbeiten des Schaumtanks, die ca. alle 10 Jahre anfallen. Diese Position wird bei den Betriebskosten mit 3/10 berücksichtigt. (AO-Nr. 20486)
- Große Reparaturarbeiten in 2022, die ca. alle 10 Jahre anfallen. Diese Position wird bei den Betriebskosten mit 3/10 berücksichtigt. (AO-Nr. 20029402)

Wechselladerfahrzeuge (WLF 1/WLF 2):

- WLF 1 und WLF 2 sind auch für das Land Schleswig-Holstein im Einsatz. Der Betriebskostenanteil wird somit um 25% reduziert.
- Bei dem WLF 2 finden zusätzlich Ausbildungs- und Übungsfahrten statt, welche die Betriebskosten um weitere 25% reduzieren.

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 1):

- In 2020 werden die Aufwendungen für die Reparatur der Tür komplett abgegrenzt, da es sich hierbei um einen Unfallschaden handelt. (AO-Nr. 36482)

Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 2):

- Unverändert, es werden keine Abgrenzungen vorgenommen.

Boote „Bürgermeister Balack“ / „Bürgermeister Kahlert“:

- Die Boote Bürgermeister Balack und Bürgermeister Kahlert werden beide sehr stark auch außerhalb von Einsätzen genutzt. Es müssen u.a. regelmäßige Fahrten mit den Bootsführerscheininhabern erfolgen. Um eine unangemessene Belastung von Gebührenpflichtigen zu verhindern, werden für Ausbildungs- und Übungszwecke jeweils 70% der Betriebskosten abgegrenzt. Darüber hinaus sind beide Boote auch für das Land Schleswig-Holstein im Einsatz. Der Betriebskostenanteil wird somit um weitere 10% reduziert.
- Insgesamt verbleibt bei beiden Booten jeweils ein Betriebskostenanteil von 20%.

Notstromaggregat:

- Hier werden nur die umgelegten Kosten von dem Gerätehaus und Personal berücksichtigt. Da in den vergangenen Jahren keine Einsatzzeiten von dem Stromerzeuger zur Verfügung stehen, können die Fahrzeug-Betriebskosten nicht anhand der Einsatzstunden umgelegt werden. Die ermittelten 61,76 € bilden die Vorhaltekosten für Personal und Fahrzeuge ab.

Gerätehaus:

- Um die Kosten für das Gerätehaus angemessen auf die Gebührenpflichtigen umlegen zu können, müssen die anfallenden Kosten dem Personal beziehungsweise den Fahrzeugen zugeschrieben werden. In der Vergangenheit wurde dafür das Erdgeschoss mit 615,91 qm den Fahrzeugen zugeschrieben und 220,91 qm dem Personal.

Zusammenfassung der Gebührensätze je Fahrzeug und angefangener Stunde nach Abgrenzung der Aufwendungen

Position	Gebührensatz neu (Stand: 10.01.24)
Personal	30,84 €
Mehrzweckfahrzeug	94,98 €
Mannschaftstransportwagen 1	100,41 €
Mannschaftstransportwagen 2	61,77 €
GW-L	222,24 €
LF 10/6	133,48 €
LF 20	254,73 €
TLF	281,67 €
MLF	159,01 €
HLF 1	183,27 €
HLF 2	382,22 €
DLK	389,11 €
ELW 1	137,45 €
KDOW	45,59 €
WLF 1	357,32 €
WLF 2	185,34 €
Boot „Bürgermeister Balack“	285,93 €
Boot „Bürgermeister Kahlert“	189,08 €
Notstromaggregat	61,76 €

Abrollbehälter

- Die Abrollbehälter finden sich in der jetzigen Kalkulation nicht wieder, da keine Daten zu Einsatzzeiten vorliegen. Sobald diese erfasst sind, können die entstandenen Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) berücksichtigt und entsprechende Stundensätze ermittelt werden.

Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice

Kalkulation

Hier: Zusammenfassung gleichartiger Einsatzfahrzeuge und Berechnung einer Pauschale für Fehlalarme von Brandmeldeanlagen

Mehrzweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen - beide Fahrzeugarten gleichen sich in der Größe und der Ausstattung

Mehrzweckfahrzeug (MZF)	94,98 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)1	100,41 €
Mannschaftstransportwagen (MTW) 2	61,77 €
Summe	257,16 €
Summe geteilt durch 3	85,72 €

Löschfahrzeuge - Die hier angeführten Fahrzeuge sind mit über 11 bis 16 t deutlich größer als das Mittlere Löschfahrzeug MLF mit 7,49 t.

Löschfahrzeug (LF 10/6)	133,48 €
Löschfahrzeug (LF 20)	254,73 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	281,67 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 1)	183,27 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 2)	382,22 €
Summe	1.235,37 €
Summe geteilt durch 5	247,07 €

Wechseladerfahrzeuge - gleiche Fahrzeugart

Wechseladerfahrzeug (WLF 1)	357,32 €
Wechseladerfahrzeug (WLF 2)	185,34 €
Summe	542,66 €
Summe geteilt durch 2	271,33 €

Pauschale Fehlalarm Brandmeldeanlage	1 Drehleiter	389,00 €
	1 Löschfahrzeug	247,00 €

6 Einsatzkräfte je 31,00 €	186,00 €
Summe	822,00 €

Anlage 5

Gegenüberstellung Feuerwehrgebühren alt und neu

	alt	neu
Mannschaftstransportwagen und Mehrzweckfahrzeug	67,00 €	86,00 €
Löschfahrzeug	90,00 €	247,00
Kommandowagen	22,00 €	46,00 €
Gerätewagen Logistik	66,00 €	222,00 €
Einsatzleitwagen	52,00 €	137,00 €
Wechselader	96,00 €	271,00 €
Drehleiter	253,00 €	389,00 €
Boot „Bürgermeister Balack“	143,00 €	286,00 €
Boot „Bürgermeister Kahlert“	89,00 €	189,00 €
Notstromaggregat	44,00 €	62,00 €

IV. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wedel
- Feuerwehrgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz; BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel am 13.06.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Absätze 1 bis 3 in § 5 der Satzung werden wie folgt gefasst:

- (1) Für die Gestellung von Feuerwehrpersonal werden 31,00 € je Person und angefangener Stunde erhoben.
- (2) Für Fahrzeuge und Geräte werden je Stunde folgende Gebühren erhoben:

Mannschaftstransportwagen und Mehrzweckfahrzeug	86,00 €
Löschfahrzeug	247,00
Kommandowagen	46,00 €
Gerätewagen Logistik	222,00 €
Einsatzleitwagen	137,00 €
Wechselader	271,00 €
Drehleiter	389,00 €
Boot „Bürgermeister Balack“	286,00 €
Boot „Bürgermeister Kahlert“	189,00 €
Notstromaggregat	62,00 €

- (3) Die Gebühr für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Wedel, ausgelöst durch einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage, beträgt 822,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Wedel, den
Stadt Wedel

L.S.

Julia Fisauli-Aalto
2. stellv. Bürgermeisterin